

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

zu der zweiten Beratung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
(Erstes SGB III-Änderungsgesetz – 1. SGB III-ÄndG)
– Drucksachen 13/8012, 13/8653, 13/8794, 13/8994 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch –
wird um die folgende Nummer ergänzt:

64. Nach § 121 wird ein neuer § 121 a eingefügt:

„ § 121 a

Recht auf Ablehnung deregulierter Arbeits- und
Beschäftigungsverhältnisse

(1) Der Arbeitslose hat das Recht, ein ihm von der Arbeitsvermittlung angebotenes Arbeitsverhältnis ohne leistungsrechtliche Folgen abzulehnen, wenn dieses Arbeitsverhältnis

1. nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig ist und
2. keiner tariflichen Bindung oder
3. nicht im Rahmen von Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen unterliegt.

(2) Die Vorschriften der §§ 119, 121, 269 und 277 dieses Gesetz gelten entsprechend.“

2. Artikel 10 – Änderung des Bundessozialhilfegesetzes – wird um die folgende Nummer ergänzt:

3. Nach § 25 a wird ein neuer § 25 b eingefügt:

„ § 25 b

Recht auf Ablehnung deregulierter Arbeits- und
Beschäftigungsverhältnisse

(1) Ein Hilfesuchender hat das Recht, ein ihm vom Träger der Sozialhilfe, von der Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit oder Dritten angebotenes Arbeitsverhältnis ohne Folgen für seinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt abzulehnen, wenn dieses Arbeitsverhältnis

1. nicht versicherungspflichtig nach den Vorschriften des Dritten und Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist,
 2. keiner tariflichen Bindung oder
 3. nicht im Rahmen von Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen unterliegt.
- (2) Die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3, sowie des § 25 gelten entsprechend.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Arbeitsgelegenheiten nach § 18 Abs. 4 und 5, §§ 19 und 20 dieses Gesetzes.“

Bonn, den 12. November 1997

Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Allgemeines

Die Zahl der nichtversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse, der scheinselbstständigen Beschäftigungen und vergleichbaren Formen der nicht sozialstaatlich regulierten Arbeit hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Im Vergleich zum Jahr 1987 gehen durch die zwischenzeitliche Ausweitung allein der geringfügigen und scheinselbstständigen Beschäftigung nach Angaben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung der Rentenversicherung 1997 Beiträge in einer Höhe von rd. 6,6 Mrd. DM verloren, der Arbeitslosenversicherung über 2 Mrd. DM.

Gleichzeitig häufen sich die Berichte, daß inzwischen nicht nur von Sozialämtern, sondern auch von Arbeitsämtern nichtversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, darunter insbesondere auch geringfügige Beschäftigungen im Rahmen der Arbeitsvermittlung, Arbeitslosen angeboten und die Ablehnung eines solchen Arbeitsverhältnisses ohne „wichtigen Grund“ mit einer Sperrzeit bzw. dem Verlust des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt bedroht wird. Ähnlich wird heute bereits von Sozialämtern im Rahmen des Nachweises der Eigenbemühungen um Arbeit die Bewerbung auf nicht sozialstaatlich regulierte Arbeitsverhältnisse unter Verweis auf § 25 Bundessozialhilfegesetz verlangt.

Es kann nicht Aufgabe von Arbeits- und Sozialämtern sein, Arbeitslose unter Androhung des Leistungsentzuges zur Flucht aus sozialstaatlich regulierten Arbeitsverhältnissen zu nötigen. Angesichts des hohen gesellschaftspolitischen Stellenwertes der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie gilt dies auch für nicht tariflich gebundene bzw. durch betriebliche Vereinbarungen geregelte Arbeitsverhältnisse.

Mit der Schaffung eines „Rechts auf Ablehnung deregulierter Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse“ wird dem einzelnen Arbeitslosen die Möglichkeit gegeben, ohne leistungsrechtliche Folgen nicht versicherungspflichtige und nicht tariflich gebundene Arbeitsverhältnisse abzulehnen. Indirekt wird dadurch auch die Bereitschaft auf Seiten der Arbeits- und Sozialämtern gemindert, solche Arbeitsverhältnisse überhaupt in ihre Stellenangebote aufzunehmen. Allerdings bleibt es der freien individuellen Entscheidung überlassen, solche deregulierten Arbeitsverhältnisse einzugehen. Ziel des Änderungsantrages ist es ausschließlich zu verhindern, daß durch die Androhung leistungsrechtlicher Sanktionen die der Versichertengemeinschaft schadende Ausweitung deregulierter Beschäftigungsverhältnisse durch öffentlich-rechtliche Institutionen befördert wird. Dieses Ziel läßt sich, solange nicht jede Form von Beschäftigung der Sozialversicherungspflicht unterliegt, in einem sozialen Rechtsstaat nur fördern und erreichen, wenn den Arbeitslosen das Recht eingeräumt wird, solche Arbeiten abzulehnen.

2. Einzelbegründung

Zu Nummer 1

- a) § 121 a Abs. 1 definiert, für welche Arbeitsverhältnisse das Recht auf Ablehnung gilt. Dabei wird an Vorschriften in § 119 SGB III – Kopplung der Arbeitsfähigkeit und -bereitschaft an die Suche nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung – und in § 121 SGB III – Kopplung der Zumutbarkeit an die Einhaltung gesetzlicher, tariflicher oder in Tarifvereinbarungen geregelter Bedingungen – angeknüpft und diese positiv als Rechtsposition des Arbeitslosen gefaßt. Dadurch wird gewährleistet, daß er allein und ohne ökonomischen Zwang darüber entscheiden kann, ob er eine nicht sozialstaatlich und tarifpolitisch geregelte Arbeit aufnimmt.
- b) Absatz 2 stellt klar, daß die Wahrnehmung dieses Rechtes nicht den Bestimmungen über Beschäftigungssuche (§ 119) und über zumutbare Beschäftigungen (§ 121) entgegensteht. Ausdrücklich soll dieses Recht auch bei „Zuweisungen“ in Arbeitsfördermaßnahmen in Anspruch genommen werden können.

Zu Nummer 2

- a) § 25 b Abs. 1 übernimmt die Definition der Arbeitsverhältnisse, für welche das Recht auf Ablehnung gilt, in das Sozialhilferecht. Da gegenüber den Hilfesuchenden nicht nur der Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Arbeit mit Arbeitsangeboten auftritt, sondern auch Arbeitsämter und zunehmend auch Dritte, werden Vermittlungsangebote der beiden letzt genannten Stellen ausdrücklich mit erwähnt.
- b) Absatz 2 stellt klar, daß das Recht auf Ablehnung nicht durch das „Hinweisungsgebot“ in § 18 und das „Sanktionsgebot“ in § 25 unterlaufen werden kann.
- c) Absatz 3 stellt klar, daß von dem Recht auf Arbeitsablehnung auch bei entsprechenden Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit Gebrauch gemacht werden kann.

